Entwurf

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Richtlinie

des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur EINZELBETRIEBLICHEN INVESTITIONSFÖRDERUNG vom xx.xx.2010 Nr. G 4-7271-7642

Teil C

Bayerisches Bergbauernprogramm – Investitionsförderung (BBP-C)

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie die Verordnung (EG) Nr. 363/2009 vom 04.05.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission.
- die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 07.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.
- die **Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates** vom 01. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.
- die Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER.

- die Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER.
- die Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.
- die **Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission** vom 6.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- das Bayerische Zukunftsprogramm "Agrarwirtschaft und Ländlicher Raum 2007 –2013".
- die Art. **23 und 44** der **Bayer. Haushaltsordnung** und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Inhalt:

I. Bayerisches Bergbauernprogramm-Investitions-förderung (BBP-C)Seiten 3 bis 7

II. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren,In-Kraft-Treten Seiten 8 bis 11

Grundlegend gilt:

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Bewilligung eingehalten werden.

I. Bayerisches Bergbauernprogramm - Investitionsförderung (BBP-C)¹

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im bayerischen Berggebiet und in Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebietes der benachteiligten Agrarzone, die im Durchschnitt über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen (= Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungserschwernissen), gefördert werden.

Die Förderung leistet einen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden Landwirtschaft im Berggebiet und im Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungserschwernissen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Schaffung und Erhaltung der regionalen Wirtschaftskraft sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Bauliche Maßnahmen

Vorrangiges Ziel ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch die geförderten Maßnahmen. Zuwendungsfähig sind daher Investitionen in Bayern zur Modernisierung, Errichtung und Umbau landwirtschaftlich genutzter Betriebsgebäude im Talbetrieb, die ausschließlich der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von eigenerzeugten Anhang-I-Erzeugnissen sowie der Verbesserung der Funktionsfähigkeit, des Tierschutzes und/oder der Arbeitsbedingungen dienen.

¹ Die Förderung der Primärproduktion ist nach Artikel 4 VO (EG) Nr. 1857/2006, ABI. EU Nr. L 358 vom 16.12.2006, S. 3, freigestellt. Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ist nach Artikel 15 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 800/2008, ABI. EU Nr. L 214 vom 9.8.2008, S. 3, freigestellt.

Gefördert werden können:

- Stallneubau, Stallumbau, -erweiterungen und -modernisierungen (einschließlich technischer Einrichtungen sowie Lagerräume für Wirtschaftsdünger und
 Wirtschaftsfutter) von bestehenden erschlossenen Stallgebäuden für Rinder,
 Schweine, Pferde, Schafe und Ziegen,
- bauliche Anlagen/Einrichtungen für Schaf-, Ziegen- und Kälberhaltung und
- befestigte Tierausläufe/Laufhöfe.
- 2.2 Spezialmaschinen und –geräte zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet und im Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungserschwernissen Gefördert werden können bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen im Talbetrieb und auf Almen/Alpen, die sich vor allem durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Ersatzinvestitionen,
- Neuinvestitionen in die Anbindehaltung in der Rinderhaltung,
- Investitionen, die ausdrücklich die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren,
 Pflanzrechten oder Pflanzen,
- der Kauf von Maschinen und Geräten, ausgenommen Spezialmaschinen und
 -geräte zur Bewirtschaftung von Steillagen,
- Spezialschlepper und-fahrzeuge zur Versorgung von Almen/Alpen, die im Rahmen des Bergbauernprogramms Teil B (Investitionsförderung Alm-/ Alpwirtschaft) förderfähig sind,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer, Skonti und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen im Wohnbereich und Verwaltungsgebäuden,
- der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,

- durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigte Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen,
- Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei,Investitionen in Rebanlagen,
- Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor gefördert werden können,
- Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Wein-, Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,
- Investitionen f
 ür die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch und Milcherzeugnissen,

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG² der Kommission Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind und mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften bzw. unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das lt. aktuellem Mehrfachantrag mindestens 1 ha LF bewirtschaftet und mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der 1. und/oder 2. Fördersäule der GAP erhalten hat

sowie

Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmer (z.B. Alm-, Alp-und Weidegenossenschaften), deren überbetriebliche Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist; die Mindestgröße der gemeinschaftlich bewirtschafteten Fläche muss dabei 10 ha Lichtweidefläche gemeinschaftlich genutzter Almen/Alpen bzw. 5 ha gemeinschaftlich genutzter Weiden betragen.

-

² Abl. EU Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36

3.2 Nicht gefördert werden

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mindestens 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt

oder

die sich im Sinne der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" in Schwierigkeiten befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Mindestens 50 % der Flächen des Unternehmens müssen im Berggebiet oder in Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebietes der benachteiligten Agrarzone liegen, die im Durchschnitt über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

Das geförderte investierende Unternehmen muss auch der Bewirtschafter des Investitionsobjekts sein.

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der

-

³ ABl. der EU Nr. C 244 vom 1.10.2004, S.2.

positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht. Bei juristischen Personen wird die Kennziffer "Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand" auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.0000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten. Bei Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften als Antragsteller ist keine Erklärung und Prüfung zur Einkommensprosperität erforderlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Umfang der zuwendungsfähigen Investitionen

Unterschreitet das zuwendungsfähige Investitionsvolumen nach Nr. 2.1 den Betrag von 10.000 € bzw. bei Investitionen nach Nr. 2.2 den Betrag von 5.000 €, wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 20.000 € und einen Zuschussbetrag von 5.000 € je Zuwendungsempfänger. Diese Obergrenzen können innerhalb von sechs Jahren höchstens einmal ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen, bei einer Änderung des Unternehmensinhabers und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

5.3 Höhe der Zuwendungen

Für förderfähige Investitionen wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % gewährt.

II. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten

1. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht nachstehend oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

1.1 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Landes Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

1.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen oder des Maschinenringes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti.

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

1.3 Brandfälle

Sind Investitionen als Folge eines Brandes erforderlich, mindern die Versicherungsleistungen aus der Gebäudebrandversicherung die zuwendungsfähigen Investitionskosten.

1.4 Vergabe von Aufträgen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

1.5 Rückforderungsansprüche

Rückforderungsansprüche sind nur dann abzusichern, wenn ein erkennbares wirtschaftliches und/oder Vorhabensrisiko vorliegt.

2 Verfahren

2.1 Antragstellung

Der Antrag ist beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen.

Das Staatsministerium kann die Antragstellung auf Förderung von grundsätzlich zuwendungsfähigen Investitionen bei Bedarf aussetzen.

2.2 Entscheidung über den Antrag

Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag. Dazu gibt sie die Antragsdaten in die EDV ein und erteilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

Maßgeblich für die Entscheidung des jeweiligen Antrags ist die zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. Ablehnung geltende Richtlinie.

Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Härtefällen (z. B. Brandfall) zustimmen, dass Maßnahmen, die nach Antragstellung ohne Genehmigung zum vorzeitigen Beginn begonnen wurden, noch in die Förderung einbezogen werden.

2.3 Prüfung des Verwendungsnachweises und Mittelfreigaben bzw. -abrufe Die Zuschüsse werden nach Prüfung durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Auszahlung erst freigegeben, wenn der Antragsteller die Rechnungen über zuwendungsfähige Ausgaben sowie die entsprechenden Zahlungsnachweise beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegt hat.

Die Zuschüsse werden vom Staatsministerium über das zentrale Auszahlungsprogramm (ZAP) auf die im Förderantrag ausgewiesene Bankverbindung des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.

Die Bewilligungsstelle prüft den vorgelegten Endverwendungsnachweis und die antrags- und bestimmungsgemäße Durchführung der Maßnahmen verwaltungsmäßig sowie im Rahmen mindestens einer Inaugenscheinnahme der Maßnahmen.

2.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre ab Fertigstellung, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Lieferung.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung anteilig zurückgefordert.

Sofern ein Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gewährt wird, so sind diese beim geförderten Bauobjekt gem. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates mindestens während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der Einreichung des Endverwendungsnachweises einzuhalten.

2.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Unabhängig von der Gewährung von EU-Mitteln wird zudem folgende Sanktionsregelung angewandt: Übersteigt der im Auszahlungsantrag als förderfähig geltend gemachte Betrag den von der zuständigen Behörde ermittelten Auszahlungsbetrag um mehr als 3 %, so ermäßigt sich die Zuwendung zusätzlich nochmals um die festgestellte Differenz zwischen beantragtem und ermitteltem Auszahlungsbetrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrags nicht verantwortlich ist. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

3 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom xx.xx.2010 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2013 außer Kraft. Die Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

gez.

Martin Neumeyer Ministerialdirektor